11.10.2022 - Entscheidungen Leitsätze

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 24.8.2022 – XII ZB 268/19

1. Wird gegen die erstinstanzliche Entscheidung über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Unterhaltstitels Beschwerde eingelegt, hindern die Bestimmungen des HUÜ 2007 das Beschwerdegericht nicht daran, die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Ursprungsstaat im Einzelfall auch ohne Beibringung des von Art. 25 I lit. b HUÜ 2007 geforderten formalen Nachweises festzustellen.
2. Nach § 293 ZPO hat der Tatrichter ausländisches Recht, das für die Entscheidung eines Rechtsstreits maßgebend ist, von Amts wegen zu ermitteln. Da ausländische Rechtsnormen Rechtssätze und keine Tatsachen sind, finden insoweit die Grundsätze über die Darlegungs- und Beweislast keine Anwendung (im Anschluss an *Senats*beschluss v. 12.12.2007 - XII ZB 240/05 -, FamRZ 2008, 586 {FamRZ-digital | FamRZ bei juris}).

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2022, Heft 21, m. Anm. *Christoph A. Kern*.